

Nr. 372D

14.03.2011

BOFAXE



Libysche Flüchtlinge: (humanitär-)völkerrechtliche Grundregeln

Autor / Nachfragen

Dr. Tina Roeder

Wiss. Mitarbeiterin am
Lehrstuhl für Öffentliches
Recht, Europa- und
Völkerrecht, Juristische
Fakultät, TU Dresden

Nachfragen:
roeder@jura.tu-
dresden.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Das BOFAX beleuchtet die wesentlichen völkerrechtlichen Grundregeln zum Umgang mit den massiven Flüchtlingsbewegungen in und aus Libyen.

Quellen:

UNHCR, Hinweise zum Schutz von Personen, die aus Libyen flüchten (25.02.2011), www.unhcr.de/uploads/media/Empfehlung_Libyen.pdf.

ICRC, Refugees and Displaced Persons, www.icrc.org/eng/war-and-law/protected-persons/refugees-displaced-persons/index.jsp.

Aufgrund der eskalierenden Gewalt in Libyen befinden sich inzwischen Hunderttausende Menschen auf der Flucht, vor allem in die Nachbarländer Tunesien und Ägypten.

Für Flüchtlinge, das heißt Menschen, die auf der Flucht Staatsgrenzen überschreiten (im Unterschied zu Binnenflüchtlingsen), existieren verschiedene völkerrechtliche Regime, insbesondere die sogenannte Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 (daneben auch die OAU-Konvention zur Regelung der besonderen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika von 1969). Voraussetzung für deren Anwendung ist unter anderem das Vorliegen eines spezifischen Fluchtgrundes, namentlich Furcht vor Verfolgung aus bestimmten Motiven (Artikel 1 A Nr. 2 GFK i.V.m. dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967). UNHCR hat in Bezug auf die libysche Situation generell empfohlen, die Voraussetzungen der Flüchtlingskonvention für flüchtende Libyer zunächst einmal als erfüllt zu betrachten und bis zur Einzelfallfeststellung jedenfalls vorübergehenden Schutz zu gewähren. Die Konvention richtet sich an die Aufnahmestaaten, die jedoch nicht allgemein zu einer Aufnahme verpflichtet werden, sondern hiernach lediglich bestimmte Regeln über den Umgang mit bereits aufgenommenen Flüchtlingen befolgen müssen. Wesentlich ist hierbei das Prinzip des Non-Refoulement (Artikel 33 Absatz 1 GFK), nach dem eine einmal aufgenommene Person nicht in einen Staat zurückverwiesen werden darf, in dem sie von Verfolgung aus den in der GFK aufgezählten Gründen bedroht wäre. Nach den bisherigen Erkenntnissen dürfte Libyen zumindest potenziell als ein solcher Staat anzusehen sein.

Für einen großen Teil der Flüchtlinge kann die Flüchtlingskonvention aufgrund von Artikel 1 A Nr. 2 GFK allerdings keine Anwendung finden, da es sich bei ihnen nicht um libysche Staatsangehörige handelt, die aus Furcht vor Verfolgung aus ihrem Heimatstaat fliehen (fehlender Nexus zwischen Verfolgung und Heimatstaat), sondern um Arbeitsmigranten. Staatenlose Migranten sind andererseits vom Schutz der Konvention umfasst.

Auch das humanitäre Völkerrecht enthält verschiedene Regelungen zum Schutz von Flüchtlingen und Binnenflüchtlingsen, hier mit Blick auf diejenigen Staaten, in deren Einflussgebiet sich die Fliehenden befinden und die zugleich Beteiligte eines bewaffneten Konflikts sind. Im Rahmen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts, wie er möglicherweise in Libyen vorliegen könnte, ist die Zivilbevölkerung nach Artikel 17 ZP II weitgehend vor zwangsweiser Deportation (Absatz 1) geschützt und soll darüber hinaus (Absatz 2) auch nicht auf andere Weise gezwungen werden, wegen des Konflikts ihre Heimorte zu verlassen. Daneben stehen Flüchtlinge, soweit es sich um Zivilpersonen bzw. Nicht-Kampfbeteiligte handelt, als solche generell unter dem besonderen Schutz des humanitären Völkerrechts, wie er sich etwa aus dem Gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen und Artikel 13 ZP II ergibt. Libyen ist seit 1978 Vertragspartei des ZP II. Die Anwendbarkeit dieser Regeln steht und fällt jedoch mit der Einordnung des Geschehens in Libyen als bewaffneter Konflikt, die bislang noch unklar erscheint.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der Bofaxe wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.